

Ausgleich der kalten Progression beim Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen auf den 1. Januar 2012

Gemäss Artikel 67 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri vom 26. September 2010 (StG; RB 3.2211) hat die Finanzdirektion die Folgen der kalten Progression bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen durch Anpassung der in Frankenbeträgen festgesetzten Abzüge gemäss den Artikeln 26, 38, 41 und 56 jährlich auszugleichen. Die Beträge sind auf 100 Franken auf- oder abzurunden. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode, verglichen mit dem Indexstand am 30. Juni 2010.

Die Finanzdirektion
zieht in Erwägung:

1. Der Landesindex der Konsumentenpreise betrug am 30. Juni 2010 109.6 Punkte und am 30. Juni 2011 110.2 Punkte. Die massgebliche Veränderung beträgt 0.6 Indexpunkte, was einer Teuerung von 0.55 Prozent entspricht. Der Ausgleich erfolgt durch eine Erhöhung der massgebenden Abzüge um 0.55 Prozent.
2. Gemäss Ziffer 1 sind die Abzüge wie folgt anzupassen:

	<u>Steuerperiode</u>	
	<u>2011</u>	<u>2012</u>
Abzug vom Eigenmietwert gemäss Art. 26 Abs. 4 StG, höchstens	7'500	7'500
Versicherungsabzug gemäss Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG:		
a) für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben	3'300	3'300
b) für die übrigen Steuerpflichtigen	1'700	1'700
c) für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person	700	700
Zweitverdienerabzug gemäss Art. 38 Abs. 2 StG, höchstens	3'500	3'500
Abzug für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien gemäss Art. 38 Abs. 3 Bst. b StG, höchstens	10'000	10'100

Kinderabzug gem. Art. 41 Abs. 1 Bst. a StG	8'000	8'000
Weiterbildungsabzug für Kinder mit auswärtiger Verpflegung gem. Art. 41 Abs. 1 Bst. b StG	4'300	4'300
Weiterbildungsabzug für Kinder mit auswärtiger Verpflegung und Unterkunft gem. Art. 41 Abs. 1 Bst. c StG	12'800	12'900
Unterstützungsabzug gem. Art. 41 Abs. 1 Bst. d StG	3'000	3'000
Abzug für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben gem. Art. 41 Abs. 1 Bst. e StG	25'500	25'600
Abzug für Halbfamilien gem. Art. 41 Abs. 1 Bst. f StG	20'000	20'100
Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen gem. Art. 41 Abs. 1 Bst. g	14'500	14'600
Abzüge vom Reinvermögen gem. Art. 56 Abs. 1 StG:		
a) für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben	200'000	201'100
b) für die übrigen Steuerpflichtigen	100'000	100'600
c) für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind	30'000	30'200

3. Der Steuerausfall infolge Ausgleich der kalten Progression auf den 1. Januar 2012 beträgt für den Kanton und die Gemeinden je rund 160'000 Franken. Die aufgelaufene Teuerung von 0.55 Prozent führt andererseits zu einem Steuermehrertrag für den Kanton und die Gemeinden von je rund 300'000 Franken.

und beschliesst:

1. Bei den Steuern vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen werden die Folgen der kalten Progression auf den 1. Januar 2012 gemäss Ziffer 2 der Erwägungen ausgeglichen.
2. Das Amt für Steuern wird beauftragt, diesen Beschluss den interessierten Behörden und Amtsstellen zu eröffnen.

Mitteilung an Standeskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt); Amt für Steuern (Vollzug Ziffer 2); Direktionssekretariat Finanzdirektion und Finanzdirektion.

Altdorf, 11. Oktober 2011

FINANZDIREKTION URI

Josef Dittli, Landesstatthalter